

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats
zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
der 3. ordentlichen Hauptversammlung der
AMAG Austria Metall AG
(FN 310593f; ISIN: AT00000AMAG3)
am 10.04.2014**

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 samt dem Lagebericht des Vorstandes und dem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013 samt dem Konzernlagebericht des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 für das Geschäftsjahr ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 21.158.400,00 vollständig zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0.60 je dividendenberechtigter Aktie, zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 wie folgt festsetzen:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll EUR 20.000,--, der Vorsitzende-Stellvertreter EUR 18.000,-- und jedes Mitglied EUR 16.000,-- für das abgelaufene Geschäftsjahr erhalten. Zusätzlich sollen EUR 5.000,-- für den Vorsitzenden und EUR 3.000,-- für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses bezahlt werden. Für den Finanzexperten des Prüfungsausschusses sollen ebenfalls EUR 5.000,-- bezahlt werden. Die Berechnung der Aliquotierung richtet sich nach der Anzahl der Sitzungen während der Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. im jeweiligen Ausschuss (Zahl der Sitzungen).

Darüber hinaus soll pro Sitzung des Aufsichtsrates sowie der jeweiligen Ausschüsse für jedes anwesende Mitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,-- ausbezahlt werden. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag und am selben Ort statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Die Aktionärin B&C Alpha Holding GmbH hat gemäß § 109 Abs 1 AktG mit Schreiben von 25. Februar 2014 beantragt, (i) zu den bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen und (ii) die Wahl von Herrn Dr. Hanno Bästlein zum Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG und (iii) die Wahl von Herrn KommR Dipl. -Ing. Gerhard Falch zum Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG vorgeschlagen.

Die B&C Alpha Holding GmbH hat in diesem Zusammenhang fristgerecht einen Wahlvorschlag übermittelt und diesem die erforderlichen Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG sowie jeweils einen Lebenslauf als Nachweis der fachlichen Eignung beigegeben. Die entsprechenden Unterlagen werden auf der Homepage der AMAG Austria Metall AG gemäß § 87 Abs 6 AktG fristgerecht veröffentlicht. Der Wahlvorschlag von Herrn KommR Dipl. -Ing. Gerhard Falch erfolgte unter Berufung auf einen Stimmrechtsanteil der B&C Alpha Holding GmbH an der AMAG Austria Metall AG von mehr als 25%, gemäß § 86 Abs. 4 Z.2 AktG. Es gibt kein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates, welches in den vergangenen zwei Jahren Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft war.

Gemäß § 9 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrat aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Gemäß dem Beschlussvorschlag der B&C Alpha Holding GmbH und dem zustimmenden Beschluss des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates vom

27.02.2014 wird beantragt, die Hauptversammlung möge die folgenden Beschlüsse fassen:

(i) die derzeitige Mitgliederzahl der Aufsichtsräte von acht auf neun von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder zu erhöhen;

(ii) Herrn Dr. Hanno Bästlein mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen; und

(iii) Herrn KommR Dipl.-Ing. Gerhard Falch mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Alle zur Wahl vorgeschlagene Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in § 9 Abs 5, § 10 Abs 1, § 10 Abs 3, § 11 Abs 2, § 11 Abs 4, § 11 Abs 8 und § 17 Abs 1, um die Wahl mehrerer Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden zu ermöglichen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzungsänderungen, um die Wahl von mehreren Stellvertretern des Aufsichtsratsvorsitzenden zu ermöglichen, wie folgt zu beschließen:

§ 9 Abs. 5 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben.“

§ 10 Abs. 1 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

"Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sofern mehr als ein Stellvertreter gewählt wird, hat der Aufsichtsrat festzulegen, wer der erste Stellvertreter ist. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheiden.“

§ 10 Abs. 3 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

"Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter können wiedergewählt werden."

§ 11 Abs. 2 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

„Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, per E-Mail oder durch Boten unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.“

§ 11 Abs. 4 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hat zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine neuerlich einberufene Aufsichtsratssitzung beschlussfähig ist. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.“

§ 11 Abs. 8 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

„Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail, fernmündlich) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Die Voraussetzungen für das Zustandekommen von Umlaufbeschlüssen sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu regeln. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des §11(5) entsprechend. Vertretung im Sinne des §11(6) ist in diesem Fall nicht zulässig.“

§ 17 Abs. 1 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

"Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Fehlen diese, so hat zunächst der beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten."